

99022001017003, 99022001017003

Ausbildungsförderung nach dem Bafög Bewilligung für Studierende

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100032781/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017003, 99022001017003
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung nach dem Bafög Bewilligung für Studierende
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bundesausbildungsförderung (022)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/ https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/
Teaser	Sie können für Ihr Studium oder Praktikum finanzielle Unterstützung erhalten, wenn Ihre Eltern nicht über ein höheres Einkommen verfügen oder Sie bereits längere Zeit elternunabhängig erwerbstätig waren. Diese Unterstützung wird BAföG genannt.
Volltext	<p>BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Als BAföG wird umgangssprachlich die Förderung bezeichnet, die Sie nach diesem Gesetz bekommen können. Die Förderung erhalten Sie zur Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihres Studiums, • unter bestimmten Voraussetzungen eines vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen Ihres Studiums. <p>Um die monatliche Förderung zu erhalten, müssen Sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Wichtigsten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Eltern und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner haben kein höheres Einkommen • Sie selbst haben kein oder nur ein geringes Einkommen, zum Beispiel aus einem Minijob. • Ihr Vermögen liegt unter dem Freibetrag von EUR 8.200 oder nur geringfügig darüber • Sie studieren in Vollzeit • Altersgrenze: 30 Jahre; im Master 35 Jahre (Ausnahmen sind möglich) <p>Die Höhe Ihres BAföG richtet sich nach einem festgelegten monatlichen Bedarf. Von diesem Bedarf wird Geld abgezogen, wenn Ihre Eltern, Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Sie selbst etwas mehr verdienen.</p>

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie studieren, erhalten Sie die Förderung zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss. Das heißt, Sie müssen nach dem Studium regelmäßig nur die Hälfte des Geldes zurückzahlen. Sie müssen auf das Darlehen grundsätzlich keine Zinsen bezahlen („zinsloses Darlehen“). Der maximale Rückzahlungsbetrag liegt unabhängig davon, wie hoch die gesamte Förderung war, in der Regel bei EUR 10.010. Das entspricht 77 Monatsraten zu je EUR 130,00 ab Beginn der Rückzahlung. Für den Darlehenseinzug ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Mit der Rückzahlung beginnen Sie erst 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, was im Regelfall Ihrer Regelstudienzeit entspricht. Sofern Sie nicht genug verdienen, um die Rückzahlung ihres Darlehens aufzunehmen, können Sie beim Bundesverwaltungsamt einen Zahlungsaufschub beantragen.

Studierende

- EUR 427,00 wenn Sie Ihre Ausbildung an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule (zum Beispiel an einer Universität) absolvieren.
- Grundbedarf:
 - EUR 56,00, wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen oder
 - EUR 325,00, wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen.
- Bedarf für die Unterkunft:
 - Wenn Sie sich nicht über Ihre Eltern kranken/pflegeversichern können, erhalten Sie zusätzlich EUR 84,00 beziehungsweise EUR 25,00.
 - Wenn Sie ein Kind haben, das jünger als 14 Jahre ist und in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag: EUR 150,00 für jedes Kind.

Wenn Sie ein Auslandssemester oder -jahr absolvieren, können Sie Zuschläge zu den Reisekosten, den Studiengebühren sowie der Auslandsrankenversicherung beantragen; bei Studienaufenthalten in der EU sind auch kürzere Aufenthalte als sechs Monate förderungsfähig; des Weiteren können Sie auch BAföG erhalten, wenn Sie Ihr gesamtes Studium im EU-Ausland absolvieren; bei Auslandsaufenthalten außerhalb der EU/Schweiz wird zudem ein Kaufkraftausgleich gewährt.

Folgende Beträge werden angerechnet, das heißt, sie verringern Ihren BAföG-Bedarf:

Modul

Sachverhalt

- EUR 2.000, wenn Ihre Eltern zusammenleben,
 - EUR 1.330 je Elternteil, wenn Ihre Eltern getrennt leben und
 - EUR 1.330 für einen möglichen Ehegatten/Lebenspartner.
 - Hinweis: Wenn Ihre Eltern oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner aktuell deutlich weniger verdienen als im vorletzten Jahr vor Bewilligung, können Sie einen Aktualisierungsantrag stellen.
 - wenn Sie nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren,
 - wenn Sie eine dreijährige Ausbildung gemacht haben und danach mindestens drei Jahre erwerbstätig waren (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit),
 - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung über 30 Jahre alt sind.
 - Elternunabhängiges BAföG: Das Einkommen Ihrer Eltern wird nicht herangezogen,
 - Das Einkommen Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten/Lebenspartners im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, wenn er über dem Freibetrag liegt. Der Freibetrag ist:
 - Ihr eigenes Einkommen, soweit es mehr als EUR 450,00 pro Monat beträgt.
 - Ihr eigenes Vermögen, soweit es höher als EUR 8.200 ist.
- Hinweis: Ausgangspunkt für die Einkommensberechnung ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte. Im Ausbildungsförderungsrecht ist das das Bruttoeinkommen abzüglich der
- Werbungskosten,
 - Sozialpauschale und der
 - tatsächlich geleisteten Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.
- Sie können BAföG bis zum Ende der Regelstudienzeit erhalten. Nur in Ausnahmen kann Ihr BAföG danach verlängert werden, beispielsweise, wenn Sie
- die Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden haben,
 - eine Behinderung haben,
 - schwanger sind oder waren,
 - ein Kind bis zu 14 Jahren erzogen haben,
 - in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen

Modul

Sachverhalt

Gremien und Organen der Hochschule, der studentischen Selbstverwaltung, der Studierendenwerke oder der Länder tätig sind oder waren oder

- mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnete nahe Angehörige gepflegt haben.

Wenn Sie ein Studium abbrechen und ein anderes Studium anfangen ("Studiengangwechsel"), kann Ihr neues Studium nur gefördert werden, wenn

- der Wechsel spätestens im 2. Fachsemester erfolgt ist oder

- der Wechsel im 3. Fachsemester erfolgt ist und es einen wichtigen Grund für den Wechsel gibt oder

- eine nach Aufnahme der Ausbildung eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Fortsetzung der Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

- der Wechsel ab dem 4. Fachsemester folgt und es für den Wechsel einen unabweisbaren Grund gab, zum Beispiel:

Praktikantinnen und Praktikanten

Gefördert werden nur Pflichtpraktika. Das sind Praktika, die Ihre Studienordnung oder der Ausbildungsplan vorschreibt, die Sie also machen müssen, um das Studium oder die Ausbildung abzuschließen oder durchzuführen. Pflichtpraktika, die außerhalb der EU absolviert werden, sind nur förderfähig, wenn sie mindestens 12 Wochen dauern. Pflichtpraktika innerhalb der EU-Mitgliedstaaten können auch gefördert werden, wenn sie kürzer als 12 Wochen sind.

Sie können BAföG auch bekommen, wenn Sie Ihr gesamtes Studium im EU-Ausland absolvieren.

Erforderliche Unterlagen

- Immatrikulationsbescheinigung mit dem Aufdruck "nach § 9 BAföG" im Original oder Bescheinigung der Ausbildungsstätte

- Personalausweises,
 - PASSES oder
 - aktuellen Aufenthaltstitels
- Gegebenenfalls Kopie des
 - des Mietvertrages oder
 - der Meldebescheinigung

- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen: Kopie
- Wenn Sie nicht familienversichert sind: Kranken- und

Modul

Sachverhalt

Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe

- Lohnabrechnung, Nebenjob, Werkvertrag,
- Waisenrentenbescheid,
- Stipendiumbescheid,
- Riester-Renten-Bescheinigung
- Gegebenenfalls Nachweis über ein eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, zum Beispiel
- Nachweis über Vermögen oder Schulden zum Tag der Antragstellung, zum Beispiel Kontoauszug
 - Schätzung des Wertes, beispielsweise Ausdruck von einer Internetseite mit einem vergleichbaren Angebot, und
 - Kraftfahrzeugschein.
- Wenn Sie ein Auto haben:
- Ab dem 5. Fachsemester: Leistungsnachweis von Ihrer Hochschule.

Voraussetzungen

Studium:

- Sie eine Hochschule, eine Akademie oder eine Höhere Fachschule besuchen. Handelt es sich um eine private Ausbildungsstätte, muss diese staatlich anerkannt sein.
- Sie in Vollzeit studieren,
 - Deutscher oder Deutsche sind oder
 - ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
 - Unionsbürger sind und als Arbeitnehmer oder Selbstständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind beziehungsweise als Kind oder Ehegatte eines solchen Unionsbürgers selbst freizügigkeitsberechtigt sind,
 - eine Bleibeperspektive in Deutschland, zum Beispiel einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus familiären, humanitären oder politischen Gründen, inne haben oder
 - sich vor Beginn der Ausbildung bereits 5 Jahre oder länger in Deutschland aufgehalten und in dieser Zeit gearbeitet haben.
 - Sie Ausländer sind und zum Beispiel:
 - Hinweis: Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufnehmen.
 - Sie entweder
 - 30 Jahre (Bachelorstudium) oder

Modul

Sachverhalt

- 35 Jahre (Masterstudium)
 - Sie haben die Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg erworben,
 - Sie haben sich an einer Hochschule allein aufgrund der beruflichen Qualifikation eingeschrieben,
 - Sie waren aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere wegen der ununterbrochenen Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren gehindert, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen (und haben dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet), oder
 - Sie sind aufgrund einschneidender Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden. Eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung konnten Sie deshalb nicht berufsqualifizierend abschließen.
- Ausnahmen:
- Sie bei Beginn Ihres Studiums jünger sind als
Praktikum:

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Wenn Sie BAföG für Ihr Studium online beantragen möchten:

- Aktivieren Sie zunächst die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder Ihrer europäischen eID. Dafür müssen Sie sich registrieren.
- Das Verfahren hängt von dem Bundesland ab, in dem Sie Ihr Studium absolvieren.

Wenn Sie keine eID haben, können Sie Ihre Antragsdaten dennoch elektronisch übermitteln. Sie müssen für eine rechtsgültige Antragstellung den Antrag jedoch ausdrucken und unterschrieben per Post oder als Upload an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung schicken.

Wenn Sie den Antrag in Papierform stellen möchten:

- Gehen Sie auf die Internetseite des BAföG und laden Sie die Antrags-Formblätter herunter, die Sie betreffen. Alternativ können Sie die Anträge auch bei Ihrem Studierendenwerk abholen.
- Sie können die Formblätter am Computer ausfüllen und ausdrucken oder sie ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.
- Der Antrag muss unterschrieben werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Fügen Sie die notwendigen Nachweise hinzu. • Senden Sie die ausgefüllten Antragsformulare mit den Nachweisen direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung. • Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, werden diese bei Ihnen nachgefordert. Ist der Antrag vollständig, wird er geprüft und Ihnen die Entscheidung per Bescheid mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 6 Wochen bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen (kann in dieser Zeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden, sind die Ämter gesetzlich zur Zahlung innerhalb von 10 Wochen unter Vorbehalt verpflichtet).
Frist	Keine, aber BAföG wird erst ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag möglichst vollständig ein, dann kann in der Regel schnell über Ihren Antrag entschieden werden.
weiterführende Informationen	https://www.bafög.de https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/das-bafoeg.pdf?__blob=publicationFile&mp3Bv=2 https://www.bafög.de https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/das-bafoeg.pdf?__blob=publicationFile&mp3Bv=2
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende • Finanzielle Förderung von Studium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) <ul style="list-style-type: none"> • Eltern kein hohes Einkommen haben oder die Voraussetzungen für elternunabhängiges BAföG erfüllt werden, • kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen der Studierenden vorhanden und • Studium in Vollzeit erfolgt • Möglich, wenn • Monatliche Förderung wird Studierenden zur Hälfte

Modul

Sachverhalt

als Zuschuss, zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt

- Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung
- Mit der Rückzahlung beginnen Sie erst 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, was im Regelfall ihrer Regelstudienzeit entspricht.
- Sie müssen maximal EUR 10.010 zurückzahlen, das entspricht 77 Monatsraten zu je EUR 130,00 ab Beginn der Rückzahlung. Unter bestimmten Bedingungen können die restlichen Schulden nach 20 Jahren erlassen werden.
 - es sich um ein Pflichtpraktikum innerhalb des Lehrplans handelt und
 - das Studium bereits durch BAföG gefördert wird.
- Praktika werden nur gefördert, wenn
 - Lebenshaltungskosten und Unterkunft,
 - ggf. Kosten für Krankenversicherung,
 - ggf. Kinder,
 - 1. nach festgelegtem monatlichem Bedarf für
 - Einkommen der Eltern über Freibetrag von
 - EUR 2.000, wenn Eltern zusammenleben,
 - EUR 1.330 je Elternteil, wenn Eltern getrennt leben,
 - ggf. Einkommen eines Ehegatten/Lebenspartners über Freibetrag von EUR 1.330 und
 - ggf. eigenes Vermögen, wenn es höher als EUR 8.200 ist.
 - 2. nach Einkünften der/des Studierenden sowie ggf. der Eltern und/oder des Ehegatten/Lebenspartners, die vom Bedarf abgezogen werden:
 - Höhe für Studierende richtet sich
 - Antragsteller mindestens 5 Jahre erwerbstätig war oder
 - Antragsteller nach einer dreijährigen Ausbildung mindestens 3 Jahre erwerbstätig war (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit) oder
 - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn der/die Studierende bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hat
 - BAföG für Studierende wird elternunabhängig gewährt, wenn
 - Bei Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten, den Studiengebühren sowie der Auslandsrankenversicherung gewährt; bei Auslandsaufenthalt außerhalb der EU/Schweiz wird zudem ein Kaufkraftausgleich gewährt.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich, danach nur in Ausnahmefällen • zuständig: Ämter für Ausbildungsförderung, in der Regel Studierendenwerk der besuchten Hochschule
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Formblatt 01 – Antrag auf Ausbildungsförderung sowie weitere Formblätter je nach Fall</p> <p>Online-Verfahren möglich: ja</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p> <p>https://www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblatter/v2020/Formblatt_1.pdf</p> <p>https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php</p> <p>https://www.bafög-digital.de</p> <p>https://www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblatter/v2020/Formblatt_1.pdf</p> <p>https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php</p> <p>https://www.bafög-digital.de</p>
Ursprungsportal	<p>Educational grant approval for students, Ausbildungsförderung nach dem BAföG Bewilligung für Studierende</p>